Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen Digitalisierung (weiterbildend)
an der Technischen Hochschule Ingolstadt
Vom 21.01.2019
in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.04.2026

Präambel

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung 2
§ 2 Studienziel 2
§ 3 Qualifikation für das Studium 2
§ 4 Art und Dauer des Studiengangs 3
§ 5 Leistungspunkte 3
§ 6 Module und Leistungsnachweise 3
§ 7 Modulhandbuch 3
§ 8 Masterarbeit 4
§ 9 Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote 4
§ 10 Masterprüfungszeugnis 5
§ 11 Akademischer Grad 5
§ 12 Inkrafttreten 5

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 17.07.2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziel

[1]Ziel des weiterbildenden Masterstudiengangs M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen Digitalisierung ist die Vermittlung von ingenieurwissenschaftlichen Wissens sowie interdisziplinärer Kenntnisse aus den Bereichen Technik und Wirtschaft. Im Besonderen sollen „digitale“ Kompetenzen ausgebildet werden, z.B. Business Analytics, Softwareentwicklung, neue Geschäftsmodelle. [2]Die Teilnehmenden werden auf die Übernahme qualifizierter Führungs- und Managementpositionen in interdisziplinären Aufgabenbereichen vorbereitet. [3]Der Studiengang vermittelt neben fachlichem und methodischem Wissen auch übergreifende Qualifikationen wie Sozialkompetenz und interkulturelle Kompetenz.

§ 3
Qualifikation für das Studium

(1) [1]Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Weiterbildungsstudium sind:

a) der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines ingenieurswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, technischen oder betriebswirtschaftlichen Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studien- umfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss und

b) der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägig qualifizierten berufspraktischen Erfahrung nach Abschluss des in lit. a) genannten Hochschulstudiums bzw. gleichwertigen Abschlusses; eine einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung liegt insbesondere vor bei Tätigkeiten aus allen Bereichen, die eine „Affinität zu digitalen Themen“ haben.

[2]Anhand der eingereichten Nachweise wird insbesondere geprüft, ob Bewerbende im Rahmen des Vorstudiums nach Satz 1 lit. a) oder im Rahmen der berufspraktischen Erfahrung nach Satz 1 lit. b) ausreichende technische oder digitale Kompetenzen erworben haben. [3]Über die Gleichwertigkeit und die Umrechnung nach Satz 1 lit. a) sowie die einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Satz 1 lit. b) entscheidet die Prüfungskommission.

(2) [1]Bei Bewerbenden, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium bzw. einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für das weniger als 210, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, kann mit Zustimmung der Prüfungskommission die qualifizierte berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 1 Satz 1 lit. b) als Qualifikationsnachweis zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte als Zugangsvoraussetzung festgestellt werden, wenn diese im Wesentlichen einem in Anlage 2 näher beschriebenen Praxissemester eines ingenieurswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, technischen oder betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiums z.B. an der Technischen Hochschule Ingolstadt entspricht. [2]Dies ist durch ein qualifiziertes

Arbeitszeugnis zu belegen. [3]Dieses muss einen Nachweis über die Art, die Dauer, den Inhalt und den Umfang der konkret ausgeübten Tätigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers erbringen. [4]Die inhaltlichen Anforderungen an den Qualifikationsnachweis nach Satz 1 sind in der Anlage 2 unter Angabe von Qualifikationszielen präzisiert.

(3) Die in Abs. 1 Satz 1 lit. a) und lit. b) genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

(4) Bei Nichtzulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers wird ihr bzw. ihm dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 4
Art und Dauer des Studiengangs

(1) Der Weiterbildungsstudiengang wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang geführt.

(2) [1]Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von fünf theoretischen Semestern mit einer Workload von 90 ECTS. [2]In dieser Regelstudienzeit soll auch die Masterarbeit erstellt werden. [3]Er entspricht einem Vollzeitäquivalent von drei Semestern.

§ 5
Leistungspunkte

[1]Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. [2]Pro Studienjahr werden in der Regel maximal 40 Leistungspunkte vergeben. [3]Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden, die sich aus Präsenzveranstaltungen und Selbststudium zusammensetzen. [4]Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6
Module und Leistungsnachweise

(1) Die Module, ihre Stundenzahlen, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) [1]Alle Module sind Pflichtmodule.[2]Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verpflichtend zu absolvieren sind.

(3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungsleistungen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) [1]Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. [2]Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden.

§ 7
Modulhandbuch

(1) [1]Die zuständige Studiengangleitung erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. [2]Bei der Ausgestaltung des Modulhandbuchs sind mit Blick auf

akkreditierungsrelevante Angaben insbesondere die Vorgaben und Hinweise des aktuellen Leitfadens für Modulbeschreibungen zu beachten. [3]Das Modulhandbuch wird von der Studienfakultät THI Campus für Weiterbildung (TCW) beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. [4]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere hinreichend bestimmte Regelungen und Angaben über:

1. die Moduldauer und die Angebotshäufigkeit der einzelnen Module,
2. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit dies in einer Fremdsprache erfolgt,
3. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden, die Leistungspunkte sowie den Arbeitsaufwand je Modul und Studiensemester,
4. die Lehrformen der einzelnen Module,
5. nähere Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen sowie zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
6. die Voraussetzungen für die Belegung von einzelnen Modulen gemäß dieser Satzung und Anlage,
7. die empfohlenen Voraussetzungen für einzelne Module,
8. die angestrebten Lernergebnisse sowie die Inhalte der einzelnen Module und
9. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation.

(3) Im Modulhandbuch können die Präsenztage bzw. die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Studienfakultätsrat TCW derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt oder über neue Medien angeboten wird.

§ 8
Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.

(2) [1]Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt frühestens am Ende der Vorlesungszeit des dritten Studiensemesters. [2]Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass die bzw. der Studierende bereits 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.

(3) Die Frist von der Ausgabe der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt neun Monate.

(4) Im Übrigen finden die Regelungen zur Abschlussarbeit in der APO THI Anwendung.

§ 9
Bewertung von Leistungen, Prüfungsgesamtnote

(1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurde.

(2) Die Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung der einzelnen Noten gemäß der Anlage 1.

§ 10
Masterprüfungszeugnis

(1) [1]Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt. [2]Das Zeugnismuster wird entsprechend dieser Studien- und Prüfungsordnung konkretisiert.

(2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 11
Akademischer Grad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenen Muster ausgestellt.

§ 12
Inkrafttreten

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2019. in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem WS 2019/20 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 21.02.1019, des Beschlusses des Hochschulrates vom 16.05.2019 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, StMWK vom 11.09.2019, Az.: H.7-H3441.IN/57/7 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 23.09.2019

Prof. Dr. Walter Schober

Präsident

Die Satzung wurde am 23.09.2019 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.09.2019 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 23.09.2019.